

**Wahlbekanntmachung
der Wahl des 19. Studierendenparlamentes und
des Autonomen Ausländer*innenreferates
der Technischen Universität Dortmund 2025**

Inhalt

1. Die Wahlkommission	2
2. Wahlzeitraum, Art der Wahl und Zugangsmöglichkeit zum Wahlsystem	2
3. Zu wählende Organe und Wahlberechtigung.....	3
<i>3.a. Studierendenparlament</i>	<i>3</i>
<i>3.b. Autonomes Ausländer*innenreferat.....</i>	<i>4</i>
4. Wahlvorschläge	4
<i>4.a. Studierendenparlament</i>	<i>5</i>
<i>4.b. Autonomes Ausländer*innenreferat.....</i>	<i>6</i>
5. Wahlwerbung	7
6. Wahlzeitung.....	8
7. Wähler*innenverzeichnis.....	9
8. Briefwahl.....	10
9. Auslosung der Listenreihenfolge und Kandidierendenreihenfolge	10
10. Stimmenauszählung	10
11. Bekanntmachung der Wahlergebnisse	10
12. Wahlprüfung.....	10
13. Zusammentritt des neuen Studierendenparlamentes und des Autonomen Ausländer*innenreferates.....	11
14. Verfügbarkeit der Dokumente	11

1. Die Wahlkommission

Das Studierendenparlament der verfassten Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund hat in seiner Sitzung am 04.02.2025 die folgenden Personen als Mitglieder der Wahlkommission gewählt:

Leon Gerigk, Jacob Linnemann, Beyzanur Bayrak, Ayse Döngel, Victoria Hilpert.

Die Wahlkommission wurde am 06.02.2025 vom Präsidium des Studierendenparlamentes konstituiert. Auf der Konstituierenden Sitzung wurden Leon Gerigk als Wahlleitung und Jacob Linnemann als stellvertretende Wahlleitung gewählt.

Die Anschrift der Wahlkommission sowie der Wahlleitung lautet:

**Die Wahlkommission
c/o AStA TU Dortmund
Emil-Figge-Str. 50
44227 Dortmund**

Die E-Mail-Adresse der Wahlkommission und der Wahlleitung lautet:

wahlkommission@asta.tu-dortmund.de

Weitere Informationen zur Wahlkommission und der Wahl wie die aktuellen Dokumentvorlagen unter:

<https://stupa-dortmund.de/stupa-wahlen/>

Die Wahlkommission für die Wahl des Studierendenparlamentes ist gemäß der Satzung des Autonomen Ausländer*innenreferates auch für die Wahl dieses autonomen Referates Wahlkommission.

2. Wahlzeitraum, Art der Wahl und Zugangsmöglichkeit zum Wahlsystem

Auf Beschluss des Studierendenparlamentes vom 04.02.2025 finden die Wahlen zum Studierendenparlament vom **26.05.2025** bis zum **05.06.2025** statt.

Gemäß der Satzung des Autonomen Ausländer*innenreferates findet die Wahl für dieses Referat gemeinsam mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt.

Die Wahlen werden gemäß Beschluss des Studierendenparlaments vom 04.02.2025 in elektronischer Form durchgeführt.

Eine Wahlbenachrichtigung mit den Zugangsmöglichkeiten zum Wahlsystem wird gesondert per E-Mail versendet.

Für die Wahlberechtigten, die keine Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe haben, wird an Werktagen ohne Samstag im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Emil-Figge-Straße 50, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr die Möglichkeit bestehen, online zu wählen. Die Öffnungszeiten des AStAs sind zu berücksichtigen.

3. Zu wählende Organe und Wahlberechtigung

3.a. Studierendenparlament

Gewählt wird das Studierendenparlament der verfassten Studierendenschaft an der Technischen Universität Dortmund. Das Studierendenparlament besteht aus höchstens 35 Mitgliedern.

Studierende, die am 18.04.2025 als ordentliche Studierende an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, genießen aktives und passives Wahlrecht, Zweithörer*innen sowie Gasthörer*innen sind nicht wahlberechtigt (§3 Wahlordnung).

Gewählt wird nach Wahllisten, ihre Gründung ist frei. Die innere Struktur der Wahlliste muss den demokratischen Grundsätzen folgen.

Jede*r Studierende*r hat eine Stimme.

Von den insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder Wahlliste so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë (Divisorverfahren mit Standardrundungen) zustehen.

Die Sitze jeder Wahlliste, die nach dem obigen Verfahren ermittelt wurden, werden nach der Anzahl der Stimmen der einzelnen Kandidierenden innerhalb der Wahlliste vergeben. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Wahlliste, oder wenn auf mehrere Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei

Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleitung durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

3.b. Autonomes Ausländer*innenreferat

Gewählt wird das Autonome Ausländer*innenreferat der verfassten Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund. Das Autonome Ausländer*innenreferat besteht aus höchstens fünf Referent*innen.

Ausländische Studierende, die am 18.04.2025 als ausländische ordentliche Studierende an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, genießen aktives und passives Wahlrecht. Vom passiven Wahlrecht ausgenommen sind Personen, die bereits dreimal Referent*innen für das Autonome Ausländer*innenreferat waren. Zweithörer*innen sowie Gasthörer*innen sind nicht wahlberechtigt.

Die Wahl ist eine Personenwahl; Studierende mit aktivem Wahlrecht haben fünf Stimmen, mit denen bis zu fünf Kandidat*innen gewählt werden können. Stimmhäufung ist dabei nicht möglich.

Gewählt sind die fünf Kandidat*innen, welche fünf verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen und die meisten Stimmen erhalten haben (Fünf-Länder-Regel). Sollte unter Berücksichtigung der Fünf-Länder-Regel keine Frau / kein Mann unter den gewählten Referent*innen sein, so rückt die Frau / der Mann mit der höchsten Stimmanzahl als fünftes Mitglied nach, hierbei ist ebenso zuerst die Fünf-Länder-Regel zu berücksichtigen. Bei fünf oder weniger Kandidat*innen, wird die Fünf-Länder-Regel ausgesetzt.

Sollte es durch Stimmgleichheit nicht möglich sein zu entscheiden, welche Person gewählt ist, so entscheidet der Wahlleitung durch Los.

4. Wahlvorschläge

Abgabefrist für Wahlvorschläge (und weitere Dokumente) ist **Montag, der 28.04.2025 um 12 Uhr mittags**.

Optional steht die Wahlkommission zur persönlichen Abgabe der Wahlvorschläge (und der weiteren Dokumente) zu den folgenden Terminen im AStA zur Verfügung: Freitag,

der 25.04.2025 zwischen 12:30 – 14:00 Uhr und Montag, der 28.04.2025 zwischen 11:00 und 12:00 Uhr.

Die Bekanntgabe über die Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt auf den Internetseiten der Wahlkommission.

4.a. Studierendenparlament

Jede*r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jedes*r Kandidat*in einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (Zustimmungserklärung). Die Erklärung bedarf der Schriftform, also der eigenhändigen Unterschrift.

Ein*e Kandidat*in darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen sein.

Der Wahlvorschlag muss mindestens Familiennamen, Vornamen, Anschriften, die von der TU Dortmund vergebene E-Mail-Adresse und die Matrikelnummern der Kandidat*innen enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wie die Wahlliste heißt. Die Länge des Namens der Wahlliste darf den Umfang von 70 Zeichen (inklusive Leer- und Sonderzeichen) nicht überschreiten.

In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und ein*e Stellvertreter*in benannt werden. Jeder Wahlvorschlag bedarf der eigenhändigen Unterschrift der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung in der Papierfassung.

Zusätzlich muss der Wahlvorschlag inklusive der folgenden Angaben: Familiennamen, Vornamen, Anschriften, die von der TU Dortmund vergebene E-Mail-Adresse und die Matrikelnummern und der bezeichnenden Wahl in elektronisch auswertbarer (kopierbarer¹) Form an die E-Mail-Adresse der Wahlkommission geschickt werden. Eine Unterschrift in dieser Version ist nicht erforderlich. Bei Abweichungen gilt die per Papierform eingereichte Liste.

¹ Kopierbar bezeichnet, dass der Text durch die Wahlkommission aus dem Dokument kopierbar sein sollte. Entsprechend soll das Formular nicht in „gedrucktem“ PDF oder als Bild eingereicht werden.

Vordrucke werden auf den Seiten der Wahlkommission veröffentlicht. Zu verwenden sind zwingend die für die Wahl 2025 erstellten Dokumente.

Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen sind bis zum **28.04.2025 um 12:00 Uhr** bei der Wahlkommission **per Brief in einem geschlossenen Umschlag adressiert an die Wahlkommission** einzureichen. Es wird empfohlen, die Briefe zu den Öffnungszeiten des AStAs abzugeben.

Die digitale Abgabe der kopierbaren Wahlvorschläge ist ebenfalls bis zum 28.04.2025 um 12:00 Uhr erforderlich. Eine digitale Abgabe der Zustimmungserklärungen ist nicht erforderlich.

4.b. Autonomes Ausländer*innenreferat

Jede*r kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag erfolgt formlos per Mail an die Wahlkommission².

Zum Wahlvorschlag ist eine Kandidaturerklärung fristgerecht einzureichen. Die Kandidaturerklärung bedarf der Schriftform und ist unwiderruflich.

Die Kandidaturerklärung muss mindestens Familiennamen, Vornamen, Anschrift, die von der TU Dortmund vergebene E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Geschlecht und die Staatsangehörigkeit(en) der*des Kandidierenden enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll.

Zusätzlich muss die Kandidaturerklärung inklusive der folgenden Angaben: Familiennamen, Vornamen, Anschriften, die von der TU Dortmund vergebene E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Geschlecht und Staatsangehörigkeit(en) in elektronisch auswertbarer (kopierbarer³) Form an die E-Mail-Adresse der Wahlkommission geschickt werden. Eine Unterschrift dieser Version ist nicht erforderlich. Bei Abweichungen gilt die per Papierform eingereichte Erklärung.

² Formlos bezeichnet hier, dass ohne Formular eine Mail verfasst wird, in der geschrieben steht: „Ich möchte gerne selbst für den AAR kandidieren / Ich schlage .. für das AAR vor.“ (oder ähnlich) Die formelle Kandidaturerklärung kann direkt angehängt werden oder separat verschickt werden. Dabei ist zu beachten, dass sie sowohl digital (kopierbar) und ausgedruckt (unterschrieben) eingereicht werden muss.

³ Kopierbar bezeichnet, dass der Text durch die Wahlkommission aus dem Dokument kopierbar sein sollte. Entsprechend soll das Formular nicht in „gedrucktem“ PDF oder als Bild eingereicht werden.

Vordrucke werden auf den Seiten der Wahlkommission veröffentlicht. Zu verwenden sind zwingend die für die Wahl 2025 erstellten Dokumente.

Kandidaturerklärungen sind bis zum **28.04.2025 um 12:00 Uhr** bei der Wahlkommission **per Brief in einem geschlossenen Umschlag adressiert an die Wahlkommission** einzureichen. Es wird empfohlen, die Briefe zu den Öffnungszeiten des AStAs abzugeben.

Die formlosen Wahlvorschläge und die digitale Abgabe der kopierbaren Kandidaturerklärungen sind ebenfalls bis zum 28.04.2025 um 12:00 Uhr erforderlich.

5. Wahlwerbung

Die **Wahlwerbung darf frühestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag** angebracht werden. Sie ist spätestens eine Woche nach Wahlende vollständig zu entfernen.

Das Aufstellen von Wahlständen ist für den gesamten Wahlzeitraum zulässig. Folgende Flächen auf dem Campus stehen dafür zur Verfügung:

- Fläche vor der EF50
- Fläche vor dem Audimax
- Fläche vor dem HGII
- Fläche vor dem SRG1
- Fläche vor dem MBIII sowie der zugehörige Platz
- Fläche vor dem Süd-Eingang der Mensa

Die Vergabe der genannten Standorte an die kandidierenden Listen erfolgt durch die Wahlkommission. Anfragen zu Platzvergaben sind direkt an diese zu richten.

Für die Plakatierung sind folgende Hinweise zu beachten:

- Plakate dürfen in Gebäuden ausschließlich an den dafür vorgesehenen Aushangflächen bzw. Schwarzen Brettern aufgehängt werden. Das Plakatieren an anderen Flächen innerhalb der Gebäude (z. B. Wänden, Türen, Säulen oder ähnlichen Flächen) ist nicht gestattet.
- Im Außenbereich ist das Anbringen von Plakaten an den Litfaßsäulen möglich. Auch hier erfolgt die Flächenvergabe durch die Wahlkommission. Darüber hinaus können Plakate im Bereich der Hauptverkehrsachsen auf dem Campus mittels

Plakatständern aufgestellt werden. Ein Plakatieren an Fassaden, Geländern, Wegweisern oder vergleichbaren Stellen ist nicht gestattet.

- Das Anbringen von Plakaten an Laternen auf dem Campus ist zulässig, sofern die Befestigung ausschließlich mit Kunststoff-Kabelbindern erfolgt. Die Funktion der Leuchten darf nicht eingeschränkt werden. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Abschluss der Wahl vollständig zu entfernen. Für das Plakatieren an Laternen im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb des Campus ist eine Sondernutzungsgenehmigung bei der Stadt Dortmund einzuholen.
- Wahlwerbung ist ausschließlich den zur Wahl zugelassenen Listen und Kandidaturen vorbehalten. Werbung durch politische Parteien oder Organisationen, die nicht zur StuPa-Wahl antreten, ist nicht gestattet.

Allen zur Wahl zugelassenen Wahllisten wird zur Unterstützung ihrer Wahlwerbung ein fester Betrag zur Kostenerstattung bereitgestellt. Den maximalen Umfang der Kostenübernahme legt die Wahlkommission mit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge fest. Für Kandidat*innen der Autonomen Referate erfolgt die Kostenübernahme in angemessen gemindertem Umfang (§8 Abs 2 Wahlordnung). Ohne Beleg kann keine Kostenerstattung vorgenommen werden.

6. Wahlzeitung

Die Wahlkommission gibt gemäß der Wahlordnung eine Wahlzeitung heraus.

Einreichungen werden bis zum Ablauf des **08.05.2025** entgegengenommen. In allen Beiträgen muss gemäß § 9 Abs. 4 und 5 der Wahlordnung eine verantwortliche Person für den Beitrag gemäß Landespressegesetz ausgewiesen werden. Ohne presserechtlich verantwortliche Person oder bei eindeutig verfassungsfeindlichen Inhalten wird der Beitrag nicht veröffentlicht.

Beiträge können per E-Mail an die Adresse der Wahlkommission eingereicht werden. Falls Mails aufgrund übergroßer Anhänge von den Mailservern abgelehnt werden, steht beispielsweise Sciebo zur Verfügung. Der damit erzeugte Downloadlink ist der Wahlkommission zukommen zu lassen. Beiträge, die über Cloud-Dienste eingereicht werden, müssen mindestens bis eine Woche nach Ende der Einreichungsfrist abrufbar sein.

Die technischen Spezifikationen für Beiträge von Listen und Kandidierenden sind wie folgt: Den Listen zum Studierendenparlament steht jeweils eine Doppelseite im DIN-A4-Format zur Verfügung (also zwei nebeneinanderliegende DIN-A4-Seiten im Hochformat). Für Einzelkandidaturen zum Autonomen Ausländer*innenreferat steht jeweils ein Platz im DIN-A5-Querformat zur Verfügung. Es werden daher auf einer DIN-A4-Seite in der Wahlzeitung bis zu 2 Kandidierende des autonomen Referates vorgestellt.

Die Beiträge sollen in möglichst hoher Qualität darstellbar sein und werden auch online veröffentlicht. Die Entscheidung über das erstellte Dateiformat und ob Doppelseiten als Druckbogen oder als zwei Einzelseiten zur Verfügung gestellt werden, bleibt den Kandidierenden überlassen. Empfohlen werden insbesondere die Dateiformate PDF oder TIFF in Auflösung von 300 dpi.

Die Wahlzeitung wird ausschließlich digital veröffentlicht.

7. Wähler*innenverzeichnis

Es werden, ggf. getrennt für die zu wählenden Organe, Wähler*innenverzeichnisse erstellt.

Eine Überprüfung der eigenen persönlichen Daten kann in der Zeit vom 25.04.2025 bis zum 03.05.2025 während der Öffnungszeiten des AStA, in den Räumlichkeiten des AStA vorgenommen werden. Der 03.05.2025 ist ein Samstag, daher obgleich Werktag, ist keine Öffnungszeit des AStAs gegeben.

Die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit fremder Daten kann nur dann durch Wahlberechtigte vorgenommen werden, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wähler*innenverzeichnisses ergeben kann.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wähler*innenverzeichnisses können bei der Wahlleitung innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission in der Regel unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 04.05.2025.

Personen, die nicht im Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind, sind nicht wahlberechtigt.

8. Briefwahl

Gemäß der Wahlordnung gibt es aufgrund der elektronischen Wahl **keine** Möglichkeit zur Briefwahl.

9. Auslosung der Listenreihenfolge und Kandidierendenreihenfolge

Die Auslosung der Listenreihenfolge für die Parlamentswahl bzw. die Reihenfolge der Kandidierenden für das Autonome Ausländer*innenreferat findet in öffentlicher Sitzung der Wahlkommission am 06.05.2025 um 12 Uhr im AStA, Emil-Figge-Straße 50 statt.

Näheres wird mit der Ladung zur Sitzung bekannt gegeben.

10. Stimmenauszählung

Unmittelbar nach Abschluss der Wahl wird eine erste universitätsöffentliche Auszählung durchgeführt. Näheres wird mit der Wahlbenachrichtigung bekannt gegeben.

11. Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Spätestens am 09.06.2025 werden die Wahlergebnisse in den Räumlichkeiten des AStAs, sowie auf der Homepage des Studierendenparlaments der TU Dortmund (<https://stupa-dortmund.de/> bzw. auf untergeordneten Seiten) bekannt gegeben.

12. Wahlprüfung

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist unter

Angabe der Gründe der Wahlleitung gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit entscheidet das neu gewählte Parlament.

13. Zusammentritt des neuen Studierendenparlamentes und des Autonomen Ausländer*innenreferates

Die Wahlleitung lädt das neu gewählte Studierendenparlament und das neu gewählte Autonome Ausländer*innenreferat zu den konstituierenden Sitzungen ein.

Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments findet am Mittwoch, den 25.06.2025 um 17 Uhr im HS1 Emil-Figge-Straße 50 statt.

Die konstituierende Sitzung des Autonomen Ausländer*innen Referats findet am 25.06.2025 um 18:30 Uhr im AStA-Seminarraum Emil-Figge-Straße 50 statt.

14. Verfügbarkeit der Dokumente

Dokumente, Vorlagen und Protokolle werden unter:

<https://stupa-dortmund.de/stupa-wahlen/>

und den untergeordneten Seiten online verfügbar sein.

Herzliche Grüße

Leon M. Gerigk

(Wahlleitung der Wahlkommission 2025)

Dortmund, den 27.03.2025